

**Erfahrungsbericht eines betroffenen Vaters (A. Christidis) –  
oder: Die Politik für Alleinerziehende als Indikator staatlicher Kindeswohlgefährdung**

**Eine Vorab-Würdigung**

Der Autor wurde als zweifacher Vater schon vor über zehn Jahren entsorgt. Da er sich mit diesem Schicksal nicht abfinden wollte, hat er keine Gelegenheit ausgelassen, um für seine Kinder und ihre Entwicklung zu kämpfen. Mehr als einhundert Gerichtsbeschlüsse (2005-2018) und zahllose Briefe und Petitionen dokumentieren sein klägliches Scheitern und die dafür vorgetragenen Erklärungen: Falsch ausgesuchte Geschenke, zu wenig Lob, Griechisch sprechen – und, vor allem, das (Zitat OLG Bremen 2012) „*fast wahnhaft verfolgte Thema*“ des von der Bundesbeauftragten (2010) erkannten Missbrauchs seiner Kinder.

Diskriminierung erlebte der seit bald fünf Jahrzehnten in Deutschland lebende gebürtige Grieche weder als (auf Kosten seiner Eltern) eingereister Student in den 1970ern, noch als unterbezahlter junger Forscher und Entwickler in den darauffolgenden Dekaden, sondern lange nach Einbürgerung, Berufung zum beamteten Professor und Nominierung zum oppositionellen Bundestagskandidaten: Erst seine Wehrhaftigkeit verriet (2005) seinen mangelnden Integrationswillen im postfaschistischen Deutschland.

Dennoch muss er nun, nach Bekanntschaft mit vielen einheimischen Schicksalsgenossen anerkennen, dass er geradezu privilegiert behandelt wurde. So erfuhr er (ab 2006) die Solidarität der Jugendamtsmitarbeiter<sup>1</sup> (die dann allerdings durch die Amtsleitung abgezogen wurden). Er musste feststellen, dass die Kosten für eine Paranoia-Diagnose, die seine Scheidungsrichterin (2010) für ihn bestellte, mit rd. 10.000 Euro im unteren Preisbereich lagen. Seine Professur konnte er trotz dieser Diagnose behalten – auch, bevor sie durch die Gefälligkeitsgutachterin öffentlich widerrufen wurde.

Auch als er von derselben Richterin (2010) denunziert wurde, zwischen seinen Vorlesungen mit gefälschten Autokennzeichen fremde Kleinkinder nach Griechenland zu entführen, erhielt er, anders als andere, eine zwar gewaltig bewaffnete, aber sonst gewaltlose Hausdurchsuchung. Und, da zu jenem Zeitpunkt keine Entführungen stattgefunden hatten, erhielt (2013) er keine, seine Partnerin und spätere Ehefrau nur eine milde Strafe.

Trotz erlittenen wirtschaftlichen Ruins und entgegen richterlicher Ankündigung konnte er bis heute einen bescheidenen, wie „Aufstocker“ anmutenden Lebensstandard und sogar seine Wohnung behalten. Für Kontinuität sorgen u.a. amtliche Mittelungen (2007-2018) über seine baldige Pensionierung, für die er als kinderlos eingestuft wurde: Er habe (vor der Scheidung) durch Vernachlässigung seiner Erziehungspflicht die dafür vorgesehenen Rentenzuschläge verwirkt.

Einige organische Leiden und ein Krebsverdacht (2007-2008) entpuppten sich noch vor der Operation als psychosomatisch und konnten medikamentös behandelt werden, mit Dosierungen, die keinen nachweisbaren Schaden anrichteten. Auch der von der damals (2010) neu eingerichteten Bundesbeauftragten erkannte sexuelle Missbrauch seiner Kinder

---

<sup>1</sup> Vorliegend wird die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter verwendet. Dies geschieht einerseits zur Erleichterung der Lesbarkeit. Andererseits werden so (just in diesem Text) unnötige Vorurteile umgangen; denn sonst wäre die Rede mehrheitlich von mutmaßlich korrupten und/oder inkompetenten Jugendamtsmitarbeiterinnen, Richterinnen, Staatsanwältinnen, Verfahrenspflegerinnen, Gutachterinnen, die sicherlich nicht geschlechtsbedingt ihre Wirkung entfalteten.

war für den Rechtsstaat so harmlos, dass sich bis zuletzt (2018) mehr als ein halbes Duzend Richter weigerten, sowohl nach Verantwortlichen zu fragen, als auch zu protokollieren, dass die Kinder keinen Missbrauch erlitten hätten.

Aus Gerichtsprotokollen (z.B. als Anhang der Beschlüsse für Gehaltspfändungen wegen rückwirkender Erhöhungen des Unterhalts) erfährt er über den inzwischen erwachsenen Nachwuchs, er sei wohlauf und lerne bei entsprechender Gesinnung immer besser, mit dem Makel des halbgriechischen Mischlings umzugehen. Offenbar hat sich die Befürchtung einiger Psychologen nicht erfüllt, die Kindesmutter würde das Kind mit der größeren Ähnlichkeit zum Vater unbewusst in den Selbstmord treiben.

Angesichts der schon an dieser Stelle erkennbaren idyllischen Widerspruchsfreiheit rechtsstaatlichen Handelns erscheint die Frage berechtigt, was denn der Autor anderes bezeugen wolle als andere Betroffene, die das Regierungsnarrativ kinderfreundlicher Politik wesentlich ungemütlicher erleben durften – mit Ausnahme der Tatsache, dass er z.Z. weder durch Einweisung in die Psychiatrie oder das Gefängnis, noch durch Suizid daran gehindert wird. Drei Besonderheiten seiner Geschichte mögen dabei von Interesse sein, nämlich,

- (i) dass ihm (evtl. wegen seiner Berufstätigkeit mit täglichem Kontakt zu Hunderten studentischer Zeugen) keiner der üblichen „MeToo“-Vorwürfe (Missbrauch, Gewalt etc.) gemacht wurde,
- (ii) dass aufgrund seines ungebrochenen gerichtlichen Vorbringens bisher niemand behaupten konnte, er habe eine Möglichkeit ungenutzt gelassen, etwas gegen eine staatlich verordnete Kindeswohlgefährdung zu unternehmen – und
- (iii) dass der Unterzeichner zwar parteilos war und blieb, aber dennoch einige Jahre in der Politik aktiv tätig war. Damit bekam er Einblicke und Einsichten, die ihm sonst verborgen geblieben wären, die aber schlüssige Erklärungen für Verhältnisse boten, die bis dahin widersprüchlich anmuteten. Dabei begegnete er z.T. jenen Strukturen, die u.a. der erfahrene Investigativjournalist Dirk Pohlmann<sup>2</sup> (arte etc.) damit umschreibt, dass sie eigenmächtig darüber entscheiden, wann Gesetze übertreten werden dürfen. Die Rede ist von dem in nahezu allen Ländern vorhandenen sog. „tiefen Staat“, vorliegend jenem im wiedervereinigten Postfaschismus.

Um die vielen Schichten dieser Erfahrungen abzutragen, kommt man nicht umhin, immer wieder an derselben Stelle anzusetzen, um (quasi: in iterativer Arbeitsweise) weiter gen Wahrheit zu schürfen. Zur Vereinfachung sei ab hier der Wechsel in die erste Person gestattet.

### **Eine ganz alltägliche Geschichte**

Ende der 1990er, gut 25 Jahre in Deutschland mit Studien, Promotion und Tätigkeit in Forschung und Entwicklung, fragte ich mich, ob die nächste Station nicht südlich der Alpen sein sollte. Die laufende Beziehung zu meiner Partnerin hatte sich schon überlebt, niemand würde unter meiner Repatriierung leiden; und die Welt ist klein, Freunde lauern überall. Da kam die Vaterschaft.

Bekannt sind überraschende (Erst-) Vaterschaften, die gendergerecht und unilateral, als eine Art Rettungsanker für eine ausklingende Beziehung geplant wurden. Seltener, aber

---

<sup>2</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=A2snk07R1A>

ebenso real, sind (Zweit-) Vaterschaften unter der Angst, das geliebte erste Kind mit der Kindesmutter zu verabschieden. Ich war erpressbar geworden. Der Gedanke an Repatriierung war passé, der Ausdruck „Wohn-Haft in Deutschland“ bekam für mich einen neuen Klang.

Plötzlich war alles halb so schlimm: Das zeitgleiche Angebot von drei Professuren hellte die Stimmung auf – alles Orte, die für die einheimische Angetraute in Frage kamen. Warum nicht Hessen. Ab Ende 2000 lebte die Familie in Gießen. Zuvor hatte ich fairnesshalber den beiden anderen Standorten formal abgesagt und dem Ministerium in Wiesbaden (HMWK) fernmündlich und brieflich auf eine unerwartete Frage geantwortet, dass ich, ja, ein Jahr zuvor die Bombardierung Jugoslawiens in einem öffentlichen Appell als Verbrechen bezeichnet hatte und deswegen, ja, angeklagt worden war, wegen indirekten Aufrufs zum militärischen Ungehorsam, worauf ich aber, sehr wohl, als buchstäblicher „Verfassungsschützer“ freigesprochen wurde und jetzt stolz war, mit weiteren 25 Unterzeichnern für die Verleihung des hessisch geprägten Fritz-Bauer-Preises nominiert worden zu sein.

Meine Professur gab mir neue Arbeitsziele, die Kinder wuchsen auf, und die Kindesmutter war mit einer außerehelichen Beziehung offenbar zufrieden. Das änderte sich, als die Kinder anfangen, gegenüber den in Griechenland lebenden Freunden und Verwandten zu fremdeln, kein Griechisch mehr mit mir zu sprechen und im Kindergarten auffällig zu werden. Hinzu kam eine schleichende Verrohung und, trotz wachsenden Alters, eine Hinwendung zu immer bildungsferneren Inhalten und Verhaltensweisen. Den Ursprung dieser Entwicklung sah ich Neigungen bei der Kindesmutter, der ich „Guantanamo-Methoden“ in ihrer Erziehung vorwarf.

Meine Hoffnung, mit Unterstützung der Kindergärtnerinnen etwas zu ändern, zerschlug sich bald: Elterngespräche waren Frauengespräche, bei Wortmeldungen wurde ich behandelt, als säße ich im Kinderwagen. Wurde ich deutlicher, so brauchte die Kindesmutter nur zu sagen: „Wissen Sie, mein Mann ist Grieche...“ – da musste ich wieder so lange in meinen Kinderwagen, bis ich freundlich verabschiedet wurde.

Im Sommer 2003 kündigte ich der Kindesmutter an, dass ich mich scheiden lassen wollte, um unseren Kleinen (noch im Vorschulalter) die Möglichkeit zu bieten, sich später zwischen zwei inkompatiblen Lebensphilosophien zu entscheiden. Mein Angebot, für die Kinder einen langsamen Übergang zu finden, wurde fast zwei Jahre lang in Anspruch genommen.

Am 30.03.2004 folgte ich einer Einladung der Rechtsanwältin (RAin) der scheidungsunwilligen Kindesmutter. Frau RAin Dr. Ulrike S. gab mir in ihrer Kanzlei zu bedenken, was mir bei einer Scheidung alles drohte: Verbrauch jedweder Ersparnisse, Gehaltspfändungen, berufliche und soziale Probleme, Verschuldung bis hin zur Versteigerung meiner Wohnung und zur Aufgabe des alten Pkw. Es wurde immer deutlicher, dass es hier nur um eine Erhöhung des Versorgungsausgleichs ging, der für mich bis dahin eine leere Formel war. Aber für meine Kinder gab es für mich keine Preis-Obergrenze; und allmählich hatte ich Sorge, dass schon meine Lebenserwartung nicht reichen würde, um die ihnen anerzogenen Probleme zu beheben. Völlig abstrus erschien mir die Ansage der Anwältin, ich würde jeglichen Kontakt zu ihnen (zu meinen Kindern!) verlieren. Da ich damals noch keine anderen Betroffenen kannte, ahnte ich nicht, wie genau sie wusste.

Mein damaliger Anwalt (NRW) hatte zunächst, trotz unserer langjährigen vertrauensvollen Bekanntschaft, Zweifel an meiner Wahrnehmung – ob ich wirklich in der gegnerischen Kanzlei beraten worden sei. Dann meinte er, in Hessen sei wohl inzwischen alles möglich.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Fünf Jahre zuvor hatte sich auch der damals amtierende hessische Innenminister V. Bouffier für dasselbe Delikt verantworten müssen.

In der Tat schrieb mir später<sup>4</sup> die zuständige Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M. es hätten (Zitat) „*keine berufsrechtswidrigen Verstöße erkannt werden können (...)*“.

Am 11.07.2005 reichte mein Anwalt den Scheidungsantrag ein, am 01.10.2005 zog die Kindesmutter aus der gemeinsamen Wohnung aus. Wie vereinbart, nahm sie den größten Teil des Haushalts mit; anders als vereinbart, nahm sie auch die Kinder mit.

### **Scheidung auf hessisch**

Die Eröffnung des Verfahrens am 23.11.2005<sup>5</sup> verlief, wie es mein Anwalt vorausgesagt hatte: Für die zuständige Amtsrichterin (RiAG) Keßler-Bechtold stellten mein Scheidungsantrag, der Auszug der Gattin aus der gemeinsamen Wohnung und ihre außereheliche Beziehung die Zumutbarkeit der Ehe keineswegs in Frage. Bezüglich der von mir schon lange zuvor begonnenen, innerhäuslichen Trennung von Tisch und Bett interessierte nur die Frage, ob ich zugelassen hatte, dass die Kindesmutter meine vor der Ehe gekaufte Waschmaschine nutzte und von den von mir eingekauften Lebensmitteln aß. Ich hatte das Scheidungsziel verfehlt, zumal wir noch kein volles Jahr verschiedene Postanschriften hatten. Oberlandesrichter (RiOLG) Schwamb vom OLG Frankfurt/M. bestätigte den Fortbestand der Ehe am 23.08.2006<sup>6</sup>, fünf Wochen vor Vollendung des so definierten Trennungsjahres. Die Scheidung erfolgte erst nach erneutem Antrag, am 22.08.2007<sup>7</sup> – im Vergleich zu manchen anderen ein Blitzverfahren.

In dieser zumutbaren, intakten Ehe wurde von Anfang an über meine „Umgangszeiten“ entschieden. Ich sollte wenig mehr als ¼ der Gesamtzeit mit meinen Kindern verbringen – denn, so Keßler-Bechtold (Zitat): „*Bei uns in Deutschland gehören kleine Kinder zur Mutter – Oder wie ist es bei Ihnen, in Griechenland?*“ Ohne auf die folkloristische Einlage zu antworten, wusste ich nun: Ein Leben im Lande so lange wie die (deutlich jüngere) Richterin, deutscher Pass, hessisches Beamtentum und sogar Aufstellung als Kandidat zu den gerade vergangenen Bundestags- und den anstehenden Kommunalwahlen machten aus mir keinen Eingeborenen: Das Stigma eines Geburtsorts außerhalb der Grenzen vom 01.01.1938 haftete an mir. Auf meine unausgesprochene Frage, ob die zwei (deutschen!) akademischen Grade, die uns trennten, für sie eine Rolle spielten, ging Keßler-Bechtold knapp vier Jahre später, am 26.08.2009<sup>8</sup>, unaufgefordert ein. Zur Vermittlung der abermaligen Verringerung meiner Zeit mit den Kindern schaltete sie auf Landfunk-Modus und belehrte mich vor allen Anwesenden: „*Jetzt nochamol langsam, zum Mitdenken*“.

Noch während der Ehezeit rief die Kindesmutter erneut das Gericht an: Sie hatte die Kinder für jeden Nachmittag zu einem Ballspiel angemeldet, sie hatten keine Zeit, um ihren Vater zu sehen. Keßler-Bechtold kürzte am 08.11.2006<sup>9</sup> meinen Umgang um weitere 36% auf ein Verhältnis von 1:6. RiOLG Schwamb bestätigte prompt<sup>10</sup>.

Es kostete mehrere Jahre, zahlreiche Prozesse, immens viel Geld und endlose Tränen, bis ich realisierte, dass hier eine behördliche Neuauflage des Märchens von dem Hasen und

---

<sup>4</sup> Schreiben vom 05.10.2011

<sup>5</sup> Az. 24 F 35/06 UG

<sup>6</sup> Az. 5 UF 58/06

<sup>7</sup> Az. 24 F 1196/06

<sup>8</sup> Az. 244 F 629/09 UG

<sup>9</sup> Az. 24 F 35/06 UG

<sup>10</sup> Az. 5 UF 29/07

dem Igel ablief: Ganz gleich, wo, wann und wozu ich mich ankündigte – bis ich dahin kam, hatte sich die Situation zu meinen Ungunsten geformt.

Schon bei der ersten Begegnung im Herbst 2005 empfing mich die vom Jugendamt eingesetzte Sozialarbeiterin K. Stein mit den Worten: „Herr Christidis? (...) Ich weiß schon, dass Sie Grieche sind. Sprechen Sie unsere Sprache? (...) Haben Sie einen Beruf?“ – um ca. 10 Minuten später das Gespräch zu beenden: Sie hatte begriffen. Meine Ängstlichkeit verwandelte sich in Bewunderung, als ich in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2006 las: „*Die Entziehung eines Elternteils (...) ist in Bezug auf das Wohl des Kindes nicht tragbar (...)*“. Ich bat schriftlich um ein Folgegespräch, denn ich machte mir Sorgen um spätere Zeiten, wenn unsere Kinder von der eigenen Mutter „*nicht mehr als „Kleinkinder“ angesehen werden*“. Das war nicht möglich, Frau Stein war abgezogen worden. Ihre Nachfolgerin M. Maurer sollte nichts schreiben; sie erschien beim nächsten Verhandlungstag und herrschte gleich zu Beginn die Kindesmutter an, sie würde die Kinder manipulieren. RiAG Keßler-Bechtold verwies sie des Saales. Als ich sie um ein Gespräch bat, teilte sie mir mit,<sup>11</sup> dass ihr ein solches Treffen vom Jugendamtsleiter Prinz verboten worden sei.

Ich war offenbar nicht der erste, den es treffen sollte: Als ich forderte, die griechischen Pässe der Kinder zu verlängern, wiederholte sich das eingespielte Muster: Die Kindesmutter weigerte sich zu unterschreiben, ich bat das Gericht zu entscheiden, RiAG Keßler-Bechtold lehnte ab, RiOLG Schwamb bestätigte, meist ohne Verhandlung und als Alleinvertreter des 5. Senats (mit Richterin Albrecht und Richter Menz, später Reitzmann). Mit wiederholt beschlossenen Entschädigungen, Ausgleichszahlungen oder rückwirkend erhöhtem Unterhalt konnten Mutter und Kinder mehrmals im Jahr nicht nur im neuen Geländewagen, sondern auch „all inclusive“ ins Ausland (insb. nach Griechenland) verreisen, wie ich nicht etwa über Grußkarten, sondern über die Gerichtsprotokolle erfuhr. Speziell in Hessen können Elternteile ihre Kinder ohne Zustimmung des anderen Sorgeberechtigten ummelden. Sind dann Kinder bei einem ihrer getrennt lebenden Eltern gemeldet, werden auch Kinderpässe ausgestellt.<sup>12</sup> Die griechischen Staatsbürger bereisten ihr Herkunftsland mit deutschen Pässen – was weltweit unzulässig ist.<sup>13</sup>

Nach und nach wurde der Ausfall aller Ferien, Feiertage, Wochenenden Nachmittage legalisiert.<sup>14</sup> Scheinbare Ausnahmen konnten nur Anfänger wie mich ablenken: Als Keßler-Bechtold (am 27.12.2007, also in den gerade boykottierten Weihnachtsferien) beschloss, dass die extensive Vater-Entbehmung kein Grund war, ein Zwangsgeld anzudrohen, hob der 5. Senat ihren Beschluss am 11.07.2008<sup>15</sup> (also während den boykottierten Sommerferien) auf, weil ohne „*Androhung des Zwangsmittels*“ ein Beschluss „*überhaupt keinen vollstreckbaren Inhalt hätte*“. Nachdem die Kontakte weiterhin vereitelt wurden, verweigerten allerdings beide Instanzen die Festsetzung und Verhängung des angedrohten Zwangsgeldes<sup>16</sup>. RiOLG Ostermöller, Albrecht und Dr. Dürbeck wussten auch ohne Anhörung der Kinder warum: „*(...) die Kinder (...) fühlen sich auch wegen der (...) Erlernung der griechischen Sprache einem starken Druck ausgesetzt.*“ Präventiv hatte RiAG Keßler-Bechtold in ihren Beschluss vom 27.12.2007<sup>17</sup> die Drohung aufgenommen (Zitat), „*dass*

---

<sup>11</sup> Email vom 07.08.2007

<sup>12</sup> Hessischer Erlass zur Ausstellung von Pässen für Minderjährige (Az. II2 -23 c 02.13 vom 12. Juli 2005)

<sup>13</sup> Regelung für klare Gerichtsbarkeit und zur Vermeidung von Geldwäsche

<sup>14</sup> Ab der Scheidung (2007-2018) hatte ich keine Begegnung mit meinen zwei Kindern an einem Geburts-, Weihnachts-, Oster-, Ferientag.

<sup>15</sup> Beschluss von RiOLG Schwamb, Reitzmann und Albrecht, Az. 5 UF 31/08

<sup>16</sup> Beschlüsse vom 11.12.2009, Az. 244 F 629/09, und vom 25.02.2010, Az. 5 UF 257/09

<sup>17</sup> Az. 24 F 35/06 UG

*weitere Verfahren (...) zu einer Verminderung der Lebensqualität*“ führen würden. Ob ihr freundschaftliches Verhältnis zu RAin Dr. S. etwas mit der Kongruenz ihrer Einschätzungen zu tun hatte, ist nicht bekannt.

### **Garanten des Kindeswohls**

Die ständig vorgetragene und wenig geglaubte Behauptung der Kindesmutter, sie habe Gesetze und Gerichtsentscheidungen übertreten, nur weil „man“ es ihr so geraten habe, gewann allmählich eine glaubhafte Komponente. Denn zunehmend wurde der Umgang mit meinen Kindern durch Verfahrensbeistände abgelehnt, durch Jugendämter unterminiert, durch Gutachter vereitelt und schließlich durch Gerichte verboten, bis für sie der Kontakt zum Vater zu einer Belastung auswuchs.

Gespentisch wirkte, dass immer häufiger amtliche Vertreter es auf sich nahmen, das zu fordern, was ich im Sinne der Entwicklung meiner Kinder für verheerend hielt. So wetterte Grundschullehrerin Frau Käner (Korczak-Schule) unverhohlen über den „*blöden Griechisch-Unterricht*“, der nachmittags die Treffen ihrer Fußball-Mannschaft konterkarierte. Prompt meldete im Mai 2007 die Kindesmutter ohne jede Rücksprache beide Kinder vom herkunftssprachlichen Griechisch-Unterricht ab. Bedenkt man, dass Griechenland das Land ist, wo fast alle Verwandten dieser Kinder leben, dessen Staatsangehörigkeit ihre einzig sichere ist<sup>18</sup>, und dass sie als „Auslandsgriechen“ ein Recht auf Studienfinanzierung haben an Universitäten, die zu den besten Europas gehören, so war das kaum eine zukunftssträchtige Maßnahme.

Mein dagegen gerichteter Antrag traf auf den Gießener Richter Grund, der Griechisch-Unterricht für die Kinder eines in Deutschland festgesetzten Griechen als „*freiwilligen Fremdsprachenunterricht*“ einstufte<sup>19</sup> und ihre Abmeldung im Interesse des Kindeswohls bestätigte. Schnell danach wollte Verfahrenspfleger RA Stephan L. am 07.11.2007<sup>20</sup> herausgefunden haben: Durch griechisch reden beim Vater „*sei das Spielen schwierig*“. Damit munitioniert verfasste RiOLG Schwamb eine Kampfschrift gegen die (griechische) Schulpflicht<sup>21</sup> und setzte ohne weitere Ermittlung eins drauf: Es sei für die inzwischen 11- und 9Jährigen „*verständlich und sogar wünschenswert, wenn sie für sich noch eine ausreichende Zeit für sportliche Betätigungen am Nachmittag beanspruchen.*“ Bei sämtlichen griechischen Verwandten rief der Beschluss spontan Erinnerungen an die Schließung erst hebräischer, dann griechischer Schulen durch die deutschen Besatzer (1941-44) wach; Deutschland hat sich damit dort ein unauslöschliches Denkmal gesetzt.

Es war ausgerechnet das 9jährige Kind, das, drei Wochen nach Beschluss-Zustellung (am 22.10.2008), des Richters neue Kleider lüftete und mich telefonisch bat, es zu seinem wöchentlichen Griechisch-Unterricht zu fahren. Am Ende des Schuljahrs (Juni 2009) hatte es für den herkunftssprachlichen Unterricht ein weiteres „Sehr gut“ in seinem Zeugnis. Für die nachfolgenden Jahre reichte jedoch der Mut nicht: Das Kind beschwerte sich über Nervenkrieg bei der Mutter, was keinem der Garanten seines Kinderwohls imponierte.

---

<sup>18</sup> Der deutsche „Doppelpass“ steht unter Vorbehalt, die griechische Staatsangehörigkeit darf auch nicht auf Antrag entzogen werden.

<sup>19</sup> Beschluss vom 05.10.2007, Az. 25 F 770/07 SO

<sup>20</sup> Az. 24 F 35/06 UG

<sup>21</sup> Beschluss vom 10.09.2008, Az. 5 UF 242/07

Zu den insg. sieben für den Griechisch-Unterricht benötigten Prozessen kamen weitere; denn Konrektor Moos (Liebig-Schule) interpretierte meine Anmeldungen der Kinder zu Gymnasialklassen mit Schwerpunkt Französisch einmal als Latein- und einmal als Fußball-Klasse. Das erste Mal verlangte ich noch eine Erklärung. Zur Untermauerung seines vermeintlichen Unwissens öffnete der Lehrer vor mir seine Briefmappe, in der (oh Wunder!) mein Schreiben zur Anmeldung lag. Leider hatte er keine Zeit, um sich näher darüber auszulassen. Das Gespräch war beendet und ohnehin von begrenzter Sinnhaftigkeit, bei unwilligen Lehrern, Richtern und Kindesmutter.

Als noch aus dem Klavier-Unterricht Fußball-Zeit wurde, reagierte ich nicht mehr. Im Gesamtbild der Vernachlässigung war die Kindesmutter inzwischen fast in den Hintergrund getreten. Alle schienen bemüht zu sein, meine Kinder zu zwangsgermanisierten Displaced Persons zu machen, die zukünftig, (wie ihr Vater) als Bürger zweiter Klasse, aber (anders als er) ohne Möglichkeit zur Heimkehr, als degradierte Arbeitskräfte im angeblichen „Gast“-Land einem höheren Diktat unterworfen sind.

Für diese Vorgänge hatte ich zunächst keine Erklärung. Auffällig war jedoch, dass Akteure umso mehr Solidarität mit meinen Kindern und meiner Haltung zeigten, je näher sie ihrem Fach und je ferner sie von politischen Entscheidungsstrukturen standen. Zum Paradebeispiel der beiden Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer gegenüber Amtsleiter Prinz kamen später immer weitere, darunter zwei Amtsgerichtspräsidenten (M. Blanke und sein Nachfolger Dr. Oehm), jeweils nachdem sie die junge, lokal-mediale „Senkrechtstarterin“ Keßler-Bechtold zu Stellungnahmen bezüglich ihrer Prozessführung in meiner Familiensache veranlasst hatten. In beiden Fällen hatte wenige Monate danach das Gießener Amtsgericht für eine gewisse Zeit keinen Präsidenten.<sup>22</sup>

Zunehmend entstand der Eindruck, dass Gerichte in meiner Familiensache kein geltendes Recht anwandten, sondern vielmehr politischen Willen (wessen auch immer) umsetzten.

### **Politische Akteure im Dienste des Kindeswohls**

Mein öffentlicher Protest gegen den Jugoslawien-Krieg war bekannter geworden, als ich gedacht hatte. Auf Vorschlag wurde ich als Parteiloser bei den Bundestagwahlen (2005) Direktkandidat der Linken und (2006-2010) ihr Stadtverordneter (Stv). Gerade in der Stadtverordnetenversammlung (StvV) wurde mir vonseiten der Regierenden (Jamaika-) Koalition eine Aufmerksamkeit zuteil, die ich mir weder mit meiner Aktivität, noch mit meiner politischen Positionierung erklären konnte. Durch die Erfahrungen in dieser Periode wurden z.T. Vorgänge erklärlich, die bis dahin singulär angemutet hatten. Sie stellten sogar Bezüge zwischen unterschiedlichen Schicksalen anderer entsorgter Eltern her.

Zu einem besonders illustrativen Eklat kam es, nachdem am 19.04.2008 die Gießener Allgemeine Zeitung (GAZ) über eine Familie berichtete, bei der 62 sexuelle Übergriffe auf ihre Kinder nachgewiesen wurden, während sie unter der Aufsicht des Gießener Jugendamts stand. Die betreuende „Fachkraft“ soll bei ihren regelmäßigen Besuchen im Austausch mit Tätern und Opfern weder physisch, noch psychisch oder auch nur „atmosphärisch“ etwas Bedenkliches wahrgenommen haben<sup>23</sup>. Als Stadtverordneter sah ich mich veranlasst, für die Sitzung des Stadtparlaments am 08.05.2008 eine Anfrage über die

---

<sup>22</sup> Dem Vernehmen nach versahen die beiden Richter ihren Dienst fortan in anderen Städten.

<sup>23</sup> In den seither 11 vergangenen Jahren habe ich nicht erfahren, welche Verantwortung bzw. Rolle, unmittelbar oder mittelbar, Amtsträgern an jenen 62 Straftaten zugeordnet wurde.

Qualifikation der eingesetzten Jugendamtsmitarbeiter und die Arbeitsweise des Jugendamts einzureichen.

Schon bei der Vorbesprechung meiner Anfrage im Magistrat (Stadtverwaltung) am 05.05.2008 machte die zuständige Bürgermeisterin Weigel-Greilich deutlich, dass sie keine öffentliche Besprechung des Verbrechens wollte: Sie gab zu Protokoll, dass ich mit meiner Anfrage lediglich meinen „*eigenen Fall beschreibe*“.<sup>24</sup> Im Magistrat einigte man sich, ich wollte mir mit meiner Frage illegitime Vorteile verschaffen, beginge damit „*Mandatsmissbrauch*“. Mir wurde nahe gelegt, meine „*Fragen zu ändern oder die gesamte Anfrage zurückzuziehen*“ – wozu ich jedoch nicht bereit war.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit antwortete mir Weigel-Greilich, dass das Gießener Jugendamt zur Klärung pädagogischer, psychologischer, medizinischer, juristischer, forensischer, moralischer u.a. Fragen ausschließlich Sozialarbeiter beschäftigt. Später verkündete sie öffentlich, dass zur Linderung der Kindernot das Jugendamt mehr Geld und Sozialarbeiter-Stellen bekommen solle. Dazu sollte es auch neue „*Zieldefinitionen*“ geben, die zuvor (11.12.2008) im Jugendhilfeausschuss (JHA) besprochen werden sollten.

In den Beschlussvorlagen des JHA wurde vorgeschlagen, dass, im Interesse des Kindeswohls, die Inobhutnahme von Kindern aus ihren Familien in Zukunft „*nicht das letzte Mittel*“ sein sollte.<sup>25</sup> Zur Feststellung einer vorliegenden Gefährdung diene ein Kriterienkatalog, der u.a. Arbeitslosigkeit bei den Eltern und das damit einhergehende Armutrisiko als Herausnahmekriterium qualifizierte. Mein Einwand, dass eine finanzielle Hilfe für die Eltern billiger und effizienter wäre als die Fremdunterbringung ihrer Kinder, löste bei allen Fraktionen Unverständnis aus, deren Tenor ich nur so zusammenfassen kann: Zwangsmaßnahmen zum Wohle des Kindes betreffen stets Andere. Hier tagten gerade jene, die darüber beschließen. Die Tischvorlage wurde im Allparteien-Konsens verabschiedet.

Für die Sitzung der StvV am 18.12.2008 reichte ich einen Antrag ein: In Zukunft sollten beim Jugendamt auch Psychologen, Mediziner und Juristen eingestellt werden. Aus dem Raunen, das schon vor Beginn meines Beitrags einsetzte, wurde schnell ein Geschrei. Empört betonte nach meiner Rede der Hauptredner der Grünen-Fraktion, der Gießener Psychiater Grothe, dass gemäß meinen Schilderungen Leute wie er im Jugendamt arbeiten müssten; aber genau davon sei dringend abzuraten. Ich verstand ihn erst anderthalb Jahre später, als ein Mädchen, nach mehrfacher Misshandlung durch die eigene Mutter (mit Wissen und ohne Einschreiten des Jugendamts), zur Psychotherapie just in seine geradezu überlaufene Praxis geschickt wurde.

Meine Fraktion erklärte mir die Welt: Eine Erweiterung der Qualifikationsspektrums im Jugendamt könnte als Unvermögen der bisher dort Tätigen interpretiert werden. Per Fraktionsbeschluss wurde mein Antrag zurückgezogen, eine Abstimmung wurde damit unnötig. Gleiche Vorgänge wurden aus dem Gießener Kreistag gemeldet.

Die Stimmung von „*Haltet den Dieb!*“, bediente die GAZ in ihrer Ausgabe vom 20.12.2008 gleich doppelt: Zum einen erzählte sie der Öffentlichkeit von den (Zitat) „*teilweise wirren Äußerungen des Hochschullehrers*“, freilich ohne aus meinem Redemanuskript zu zitieren, das ihr vorlag. In einem zweiten Artikel derselben Ausgabe versäumte sie nicht, zu betonen, dass „*in der Vergangenheit Christidis (...) wiederholt (...) seinen persönlichen*

---

<sup>24</sup> Das Protokoll wurde später auf Forderung der damaligen Gießener Datenschutzbeauftragten korrigiert. Zuvor war es aber an alle Fraktionen (auch an meine) verteilt worden.

<sup>25</sup> Bei der Diskussion über die martialische Sprache beruhigte man mich: Nicht etwa standrechtliche Erschießungen, sondern Inobhutnahmen als erstes Mittel sollte darunter verstanden werden.

*Sorgerechtsstreit zum Gegenstand seiner Abgeordnetenarbeit machte.*“ Als Thema war im kleinen Mittelhessen das 62fache Verbrechen an Kindern unter staatlicher Aufsicht und die Frage nach notwendigen Qualifikationen im Jugendamt meinem „*persönlichen Sorgerechtsstreit*“ gewichen. Anders als ich hielt das meine Fraktion nicht für das Zeichen einer gleichgeschalteten Presse.<sup>26</sup>

Weder durch schurkenstaatliche Geheimdienste, noch durch idealistische Whistleblower gespeist, kolportierten jetzt die Gießener Fraktionen meinen „*eigenen Fall*“ – den sexuellen Missbrauch meiner Kinder, wovon ich nichts wusste. Die wiederholten Anspielungen gipfelten anderthalb Jahre später (am 11.03.2010), auf einer Sitzung des Gießener Schulausschusses, wo ich das Thema „Missbrauch“ ansprach. Stadtverordnetenvorsteher Gail wollte wissen: „Meinen Sie damit Missbrauch im Allgemeinen, oder bei Ihren Kindern? Man weiß ja...“ Die Frage, was er damit meine, konnte ich nicht mehr stellen: Alle seine anwesenden Parteifreunde redeten uns dazwischen, wir sollten doch das Thema wechseln.

Schließlich bat ich den (damals neuen) Datenschutzbeauftragten, Herrn Lein, zu ermitteln, welche Amtspersonen die Verantwortung für die falsche Unterrichtung des Magistrats und der Fraktionen am 05.05.2008 und für die Weiterleitung der Falschmeldungen an die GAZ trugen. Ein halbes Jahr später (27.08.2010) erhielt ich die Mitteilung, dass er sich gezwungen sah, seine amtlichen Recherchen aufzugeben, weil „*sich die Aufarbeitung der an mich gerichteten Fragestellungen schwierig gestaltet*“ und „*meine Möglichkeiten an Grenzen stoßen*“.

Ich ließ die Hessische Justiz entscheiden, ob Akquisition, teilweise Fälschung und Weiterleitung an Magistrat, StvV und Presse durch die Bürgermeisterin rechtens gewesen seien. Landrichter Dr. Nierwetberg wollte noch wissen, ob ich denn in meiner Anfrage 2008 meinen „*eigenen Fall*“ behandelt wissen wollte. Die darauf folgende Korrespondenz fasste er im Urteil zusammen (24.04.2012<sup>27</sup>): „*Darauf hat der Kläger (...) geantwortet, es handele sich nicht um „einen persönlichen Fall“.*“ Nierwetberg befand dann: „*Auch in Anbetracht dieses ausweichenden Klagevortrages sieht sich die Kammer außerstande, die beanstandete Äußerung der Beklagten (...) als rechtswidrige Amtspflichtverletzung zu qualifizieren.*“ Offenbar hielt es Herr Dr. Nierwetberg für möglich, dass eine Anfrage zwar keine Person, durchaus aber mich (quasi: als Unperson) betreffen könnte.

Im Rechtsstreit gegen die Burlesken-erfahrene GAZ kam die Zeitung bei Amtsrichter Sollmann mit der Forderung durch: „*Dem Kläger obliegt es (...) zu beweisen, dass seine Rede nicht wirr war*“. In der zweiten Instanz hatte sie es noch einfacher: Im schriftlichen Vorverfahren persiflierte Landgerichtspräsident Dr. Wolf die aristotelische Logik – sinngemäß: „*Der Artikel ist strittig. Die Wahrheit ist strittig. Ergo: Der Artikel ist die Wahrheit.*“ In einem Beschluss fasste er das mit Richter Neidel und Richterin Meschkat (am 30.05.2012<sup>28</sup>) so zusammen: „*Das Führen eines Sorgerechtsstreites (...) ist (...) nichts Abtrügliches, Gleiches gilt für die Behauptung, dies zum Gegenstand der eigenen Abgeordnetentätigkeit gemacht zu haben.*“ Meine Klage wurde abgewiesen (23.07.2012), mein beklagter Mandatsmissbrauch hatte nie stattgefunden. Die Richter waren inzwischen ausgewechselt worden. Neben Dr. Wolf zeichneten nun Richter Dr. Schimroscyk und Richterin Hainmüller.

Am 26.11.2010 legte ich mein Mandat als Stadtverordneter nieder. Solche Menschenrechtspolitik überlasse ich jenen, die sie vertreten wollen.

---

<sup>26</sup> vgl. hierzu weiter unten die Erfahrungen im Prozess gegen die Gutachterin Bettina L.-L. (2012).

<sup>27</sup> Az. 2 O 110/12

<sup>28</sup> Az. 1 S 123/12

### **Ruinieren – Kriminalisieren – Psychiatrisieren**

Meine gegenüber Frau Stein geäußerte Sorge um die Zeit, wenn meine Kinder „*nicht mehr als „Kleinkinder“ angesehen werden*“, war schon von der Angst um ihre Zukunft überschattet worden, als mir die Kindesmutter (am 26.08.2009) belustigt über Vorgänge erzählte, die alle meine Befürchtungen an Härte übertrafen. Alles war ausgerechnet während meines kurzen Aufenthalts in Griechenland passiert, der ursprünglich mit den Kindern geplant und wieder einmal vereitelt worden war. Trotz gemeinsamen Sorgerechts bekam ich nun die Kinder nicht einmal für eine ärztliche Untersuchung des entstandenen physischen Schadens. (Der verheerende psychische Schaden lässt sich anhand repräsentativer Studien abschätzen.) Mit der Kindesmutter befreundete Psychologen sprachen zu mir offen über eine dauerhafte Gefährdung der Kinder.

Am 05.11.2009 stellte ich Strafantrag gegen alle in Frage kommenden Verantwortlichen und beantragte das alleinige Sorgerecht. Um es vorweg zu nehmen: Ein knappes Jahr später nutzte ich die erst kurz davor eingerichtete Beratung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und bekam, nach einem einstündigen Telefonat (am 25.09.2010) die Bestätigung, dies seien genau die richtigen Schritte.

Staatsanwältinnen Dr. Finger (StA Gießen, 11.12.2009) und Winter (GenStA Frankfurt/M., 18.03.2010) lehnten Ermittlungen ab; letztere erkannte, ohne weitere Befassung, keine (Zitat) „*gefühllose, fremdes Leiden missachtende Gesinnung*“.

Die neue Verfahrensbeiständige RAin Martina Z. befürwortete im Sorgerechtsverfahren (am 01.02.2010) die von mir beantragte psychologische Untersuchung der Kinder, nachdem sie von den (sinngemäß) nachdenklich-traurigen Gesichtern meiner Kinder berichtete. RiAG Keßler-Bechtold bestellte am (01.03.2010) die Psychologin Bettina L.-L. mit der Vorgabe, am 01.06.2010 ein Gutachten u.a. über mögliche „*Einschränkungen in der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit*“ vorzulegen. Die Sachverständige (SV) kam, sprach mit allen Beteiligten, stellte fest, dass ich inzwischen mit einer Kollegin von ihr liiert war, vertraute uns an, wie schlecht ihr Eindruck von der Kindesmutter war – und tat nichts. Nach monatelanger Funkstille lehnte ich sie (am 28.07.2010) als befangen ab.

Am 01.07.2010 wurde das Haus von bewaffneten Polizisten umstellt, und ca. zehn Bewaffnete stürmten meine Wohnung, angeführt von Staatsanwalt Maruhn. Er hatte zwar keinen Durchsuchungsbefehl – aber den Verdacht, ich hätte wenige Tage zuvor, zwischen meinen Vorlesungen, die kleinen Enkel meiner Lebensgefährtin (der heutigen Ehefrau) in meinem Auto nach Griechenland entführt. Er ließ etwa anderthalb Stunden lang die Wohnung auf den Kopf stellen: Zwischen Büchern, CDs, DVDs und Notizblöcken vermutete er, wie er sagte, die Adresse des Verstecks.

Am 01.09.2010 stellte RiAG Keßler-Bechtold fest, dass die SV nicht befangen war. Ein Rechtsmittel dagegen gab es nicht, weil sie in derselben Sitzung beschloss, dass sie das nicht gelieferte Gutachten nicht brauchte. Nichtsdestotrotz musste die Rechnung von rd. 10.000 Euro beglichen werden – und zwar nur von mir, weil ich das Werk der Gutachterin erschwert hätte. Sie entzog mir dann das Sorgerecht<sup>29</sup> und übertrug es auf die Mutter; denn nach so einer Verdächtigung sei eine gemeinsame Erziehung nicht möglich. Richter Schwamb und die Richterinnen Dr. Römer und Albrecht bestätigten den Entzug des

---

<sup>29</sup> Az. 244 F 2033/09

Sorgerechts<sup>30</sup> und begründeten das ihrerseits mit der „Zerstrittenheit“ der Eltern. Die Bundesbeauftragte hätte es auch nicht besser gewusst.

Bevor ich die Gutachten-Kosten abstotterte, wollte ich das dazugehörige Werk sehen; es musste erst verfasst werden. Am 15.06.2011, gut ein Jahr nach Ablauf ihrer Frist, lieferte die SV ihr Elaborat. Darin schrieb sie explizit, dass sie, aus Gründen der Diskretion, die Kinder nicht zum Thema Missbrauch befragt habe. Dafür habe sie erkannt, dass bei mir eine (Zitat) „*paranoid-querulatorische Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10)*“ vorliege. Ich sei kaum noch in der Lage, (Zitat) „*ein (zumindest durchschnittliches) berufliches Engagement*“ zu entfalten. Zwei Jahre später lernte ich Gustl Mollath kennen. Der Ingenieur-Kollege war mit derselben Gefälligkeitsdiagnose für sieben Jahre in die Psychiatrie eingesperrt worden.

Es dauerte über ein Jahr und den langen Marsch durch ein Labyrinth schwer motivierbarer Institutionen, bis der Hessische Datenschutzbeauftragte meldete (14.09.2011), wie es zu meiner Beinahe-Kriminalisierung gekommen war: RiAG Keßler-Bechtold hatte erfahren, dass ich mein Auto dem Vater der zwei „vermissten“ Enkel geliehen hatte, mit dem er in Hessen und Bayern in den Ferien Freunde besuchte. Sie hatte sich dann von RAin Dr. Ulrike S. die Adresse meiner elterlichen Wohnung in Griechenland geben lassen und mich denunziert, mit gefälschtem Kennzeichen die Kinder dorthin entführt zu haben. Da das erfundene Kennzeichen noch nie vergeben worden war<sup>31</sup>, konnte weder der Urlaub der Kinder unterbrochen, noch ein Unbeteiligter behelligt werden.

Der Ausgang der Geschichte ist schnell erzählt: Die Klage gegen RAin Dr. S. wurde am 11.10.2013 eingereicht.<sup>32</sup> RiLG Dr. Nierwetberg überraschte am 16.12.2014 nicht mit der Erkenntnis, dass es nichts Verwerfliches ist, eine richtige Adresse und ein (sicherlich nicht bewusst gefälschtes) Kennzeichen, zumal (wie die Beklagte beteuerte) auf Wunsch einer Mandantin, die nicht genannt werden wollte, ausgerechnet an eine interessierte Behörde zu geben, um Kinder in Not zu retten. Dass es keine Entführung gegeben hatte, konnte die Beklagte nicht wissen. Per Korrespondenz vom 24.09.2015 (ohne Anhörung) schlossen sich die OLG-Richter Dr. Weber, Dr. Mockel und Dr. Hasse dem erstinstanzlichen Urteil an.<sup>33</sup>

Für die nicht stattgefundene Entführung wurde zwar kein Täter verurteilt – wohl aber meine Lebensgefährtin und heutige Ehefrau, (Zitat) „*wegen psychischer Beihilfe*“ zu einer Entführung, die ja schließlich hätte passieren können<sup>34</sup>. Der vorsitzende Landrichter Dr. Nink war in Gießen kein Unbekannter; berühmt wurde er 2018 durch die Verurteilung der Ärztin Dr. Hänel (zu § 219a StGB). Ebenfalls bekannt in der verurteilenden Kammer war mir die Schöffin R. Schlotmann: Im Stadtparlament wo ich neben ihr saß, hatte ich die patente SPD-Stv wiederholt mit der Frage behelligt, wie sie z.T. gegen ihr Gewissen für Beschlüsse ihrer Fraktionsspitze stimmen konnte; diesmal hatte sie an einem Gerichtsbeschluss mitgewirkt.

Auch das Problem meiner Paranoia fand seine Lösung: Nach Einholung von Stellungnahmen und Gutachten von vier Professoren für Psychologie über die Qualität des Gefälligkeitsgutachtens und mehrwöchigen Untersuchungen bei einem Professor für Psychiatrie (womit sich die Kosten für Gutachten etwa verdoppelten) verklagte ich die SV. Am Verhandlungstag (15.03.2012) brauchte sie gar nicht zu sprechen, ihr Anwalt sagte zwei

---

<sup>30</sup> Az. 5 UF 318/10 vom 06.01.2011

<sup>31</sup> Dadurch erfuhr ich, dass es die Website [www.wunsch Kennzeichen.de](http://www.wunsch Kennzeichen.de) gibt, wo man nicht vergebene Autokennzeichen erfragen kann.

<sup>32</sup> Az. 41 C 182/13 AmtsG, später 2 O 403/13 LG

<sup>33</sup> Az. 11 U 2/15 OLG Frankfurt/M.

<sup>34</sup> Verurteilung durch das Landgericht Gießen am 16.09.2013, Az. 3 Ns – 605 Js 13808/10; Freispruch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft FfM vom 12.02.2014, Az. Ss 44/14

Wörter: „*Wir widerrufen!*“<sup>35</sup> Richterin Dr. Exler erkannte im Namen des Volkes für Recht (sinngemäß): Durch ihren Widerruf hatte die Gutachterin Schaden abgewendet. Sie hatte ihren Fehler eingesehen, ohne Untersuchung, zudem als nicht approbierte Psychologin, eine, zudem falsche, medizinisch-psychiatrische Diagnose zu stellen. Aber sie hatte sich redlich bemüht. Nach Abweisung der Klage hatte ich, neben den Gutachterkosten, auch die Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen.

Überraschend an diesem Prozess war gewiss nicht die Rechtsprechung – wohl aber die Anwesenheit angereicherter Beobachter, darunter Opfer der Gefälligkeitsdienste von Frau Bettina L.-L., die erstmalig Kontakt zueinander fanden. Unter den Interessierten waren auch Journalisten der beiden Lokalblätter. Besucher hörten, wie der eine seinen Kollegen auf dem Gerichtsgang fragte, ob seine Zeitung über den Rechtsstreit berichten wollte – die Antwort (Zitat): „*Es ist politisch nicht erwünscht!*“

### **Missbrauch? Was für Missbrauch?**

Der Verlust des Sorgerechts beendete nicht meine Pflicht zum Schutz meiner Kinder; denn ich hatte Grund zur Annahme, dass im Spätsommer 2011 eine neue Zuspitzung drohte. Doch ich merkte bald, dass die sonst gewohnte Untätigkeit des Familiengerichts und der Staatsanwaltschaft diesmal einen anderen Grund hatte: Kindesmutter und Kinder waren, buchstäblich über Nacht, nach Bremen umgezogen. In der Gießener Aliceschule, wo die Beamtin zum Unterricht erwartet wurde, fielen ihre Fächer unangekündigt aus. Ein Vergleich zu meinen dienstlichen Erfahrungen, wonach aufgrund meiner Gegnerschaft zum Jugoslawien-Krieg (1999) meine Loyalität offen angezweifelt wird und mir deshalb über zwei Jahrzehnte alles vorenthalten wird, was im Ermessensspielraum meiner Dienststelle steht, wirft Fragen auf, an deren Beantwortung noch gearbeitet wird.

Am 20.08.2011, dem ersten mir zustehenden Papa-Wochenende nach Mitteilung ihrer neuen Adresse, stand ich vor der Tür und konnte sogar eines der beiden Kinder zur 500km-weiten Fahrt nach Gießen gewinnen.

Es folgte der Kampf um Auskunft über den physischen und psychischen Gesundheitszustand meiner Kinder. Ich bat das Bremer Jugendamt um Unterstützung.

Die nun zuständige Bremer RiAG Bull sah viele Hindernisse, u.a., dass es hessische OLG-Beschlüsse gab, die nur mit triftigen Gründen abzuändern wären, vor allem aber, dass sie monatelang keine Akten aus Hessen bekam. Nichtsdestotrotz war sie bestens informiert – nicht nur über meine Nationalität. Bei der ergebnislosen ersten Verhandlung<sup>36</sup> (27.09.2011) kam natürlich auch der mutmaßliche Missbrauch zur Sprache, was von der Kindesmutter vehement dementiert wurde. Da dies im Protokoll nicht erwähnt wurde, bat ich um Ergänzung um die Auskunft, dass ein Missbrauch nicht stattgefunden habe. RiAG Bull lehnte ab<sup>37</sup>: Es handelte sich in diesem Fall „*um einen Anhörungsvermerk und kein Protokoll*“, so dass sie nichts zu ändern brauche.

Auch das Jugendamt war schon früh instruiert, insb. bzgl. der Studienmöglichkeiten der beiden Kinder im Herkunftsland: Im Bericht des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters Hien-Völpel vom 23.09.2011 war schon zu lesen, dass nicht nur physisch und psychisch, sondern

---

<sup>35</sup> Az. 4 O 14/12 (Protokoll LG Gießen)

<sup>36</sup> Az. 70 F 3116/11 SO

<sup>37</sup> Schreiben vom 26.10.2011

auch kulturell alles bestens bestellt war (Zitat): „Eine Abwertung der griechischen Kultur, bzw. der Wurzeln des Kindesvaters ist u.a. ebenfalls nicht erkennbar, da die Familie u.a. berichtete erst kürzlich griechisch essen gewesen zu sein.“

Als ich (2012) die Stadtgemeinde Bremen wegen der Vernachlässigung der Rechte meiner Kinder verklagte,<sup>38</sup> legte ich Wert auf die Feststellung (28.02.2013, Hervorhebung im Original): „Daß Bremer Ämter versuchen, auch die letzten Kaschemmen ihrer Stadt zu griechischen Kulturalitären zu adeln, mag noch legitim sein. Es muß auch nicht erschöpfend vertieft werden, wo die beiden geladenen Vertreter des Bremer Jugendamtes ihre eigenen Qualifikationen erlangt haben. **Sie wollen aber bitte gefälligerweise dezidiert zur Kenntnis nehmen, daß der Kläger seine (deutsche) Professur mitnichten im Hofbräuhaus erworben hat.**“

Die Bremer Bürgerbeauftragte Lübben fand alles nicht so tragisch und versuchte mich (per 07.08.2012) auf die ihr eigene Art zu beruhigen; es hatten doch gemeinsame Gespräche mit mutmaßlichen Tätern und Opfern stattgefunden (Zitat): „Die zudem geschilderten Vorwürfe des Missbrauchs [der Kinder] (...) konnten im Kontakt mit der Kindesmutter und [den Kindern] widerlegt werden.“ Ob Frau Lübben Ähnliches für das Darknet anregen wollte, schrieb sie nicht.

Hien-Völpel sah sich bestätigt und bewies karrierebewusste Steigerungsfähigkeit. In einem behördeninternen Vermerk vom 19.11.2012 notierte er über mich, den Kindesvater (KV) (Zitat): „Grundsätzlich sollte dem KV, würde dies nicht gegen geltende Rechtsprechung verstoßen, untersagt werden, weitere Familienrechtsverfahren zu eröffnen bzw. das Grundrecht auf rechtliches Gehör bis auf weiteres zu entziehen.“

Mit diesen Beratern beschloss Richterin Bull für mich am 12.12.2012 (pünktlich zur Weihnachtszeit) einen Umgangs Ausschluss für 2 Jahre.<sup>39</sup> Nachdem ich inzwischen den Widerruf der Gefälligkeitsgutachterin schriftlich gemeldet hatte, gab sie als Vortrag der Kindesmutter wieder: „In (...) Gießen (...) sei im Jahr 2011 noch ein Sachverständigengutachten eingeholt worden (...), so dass zu diesem Zeitpunkt nicht erneut ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müsse.“ In ihrer Unabhängigkeit befand sie darauf: „Bei dem hier festgestellten Sachverhalt ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur weiteren Sachaufklärung nicht erforderlich.“

Bereits mit Schreiben vom 12.01.2012 hatte ich den neu berufenen Missbrauchsbeauftragten Rörig um Unterstützung gebeten. Immerhin hatte ich das Sorgerecht verloren, für Maßnahmen, die auch sein Amt empfiehlt. Eine Expertise (besser: eine Aussage vor Gericht) hielt ich für eminent wichtig. Seine Geschäftsstelle bekräftigte zwar, „Leitlinien zur Prävention und Intervention“ erarbeitet zu haben und es als eine ihrer „Kernaufgaben“ anzusehen, „den Prozess der Umsetzung dieser Leitlinien vor Ort (...) zu unterstützen und zu beobachten“. Sie bedauerte jedoch mit Schreiben vom 25.01.2012, „dass der Unabhängige Beauftragte in Ihrer Angelegenheit nicht der richtige Ansprechpartner ist.“ Seither konnte ich Herrn Rörig und sein Amt mehrfach in allen Medien wahrnehmen, wo er das stets gleiche Killer-Alibi der knappen Kassen und Personaldecken vortrug. Was eine (und sei es telefonische) Stellungnahme gegen den mutmaßlich wiederholten Missbrauch meiner Kinder kosten dürfe, konnte ich seinen Worten nicht entnehmen.

---

<sup>38</sup> Az. 3 K 2083/12 (Verwaltungsgericht Bremen)

<sup>39</sup> Az. 70 F 1489/12

Das OLG Bremen besiegelte am 15.04.2013 (immer in Anwesenheit von Hien-Völpel) den Umgangsausschluss.<sup>40</sup> Begleitet von Richterin Dr. Röfer und Richter Küchelmann hob Vorsitzender Wever zur Begründung hervor, dass ich bei den Kindern „*Griechisch-Fehler rügte*“, und dass der Kindesmissbrauch inzwischen das belastende, „*fast wahnhaft verfolgte Thema*“ geworden war. Herr Wever machte sogar eine Fachpublikation aus dem anonymisierten Beschluss.<sup>41</sup> Er war jedoch nicht bereit, in seinen Beschluss oder sein Protokoll die Aussage aufzunehmen, die Kinder seien nicht missbraucht worden.<sup>42</sup>

Keinen Einfluss auf die Beschlüsse hatte meine Beteuerung, dass mein Wille, die Kinder vor Missbrauch zu schützen, keineswegs bedeutete, dass ich mit ihnen darüber reden wollte (mit Ausnahme der Empfehlung an sie, sich nichts gefallen zu lassen, was ihnen Schmerz oder Angst bereitet). Ebenso wenig glaubhaft wirkte mein schriftlich abgegebenes Angebot, mit den beiden Konvertiten deutsch zu sprechen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen<sup>43</sup> bestätigte am 24.02.2015, dass der OLG-Beschluss auf die beiden Kriterien abstellte, nämlich (i) dass das von mir „*fast wahnhaft verfolgte Thema kein Gesprächsthema*“ zwischen mir und den Kindern sein durfte, und dass (ii) von mir kein „*Entgegenkommen hinsichtlich der Sprache, in der eine Verständigung erfolgen soll*“ zu erkennen war. Griechen und Missbrauchsgegner: Am Umgangsausschluss hatte das OVG nichts auszusetzen.

Leicht zeitversetzt beantragte die Bremer Anwältin Sonja B. am 20.08.2012, dass ich verurteilt werde, es zu unterlassen, die Kindesmutter des Missbrauchs der gemeinsamen Kinder zu verdächtigen. Frau Bull bezweifelte zwar ihre Zuständigkeit: Weder ginge es hier um Familienrecht, noch seien die Antragstellerin und ich eine Familie. Auf Drängen der Anwältin beschloss nun RiAG Bull, das Verfahren zu eröffnen<sup>44</sup> – um in der Verhandlung zu beschließen, ob sie auch beschließen wollte. Ich lehnte die Richterin mit Schreiben vom 07.08.2013 wegen Befangenheit ab – worüber bis heute (2019) nicht entschieden wurde. Frau Bull verfasste darauf mehrere Beschlüsse, bevor sie am 24.09.2013 eine dienstliche Stellungnahme abgab und dann nicht mehr am Gericht tätig war<sup>45</sup>. Wie das Amtsgericht Bremen am 07.10.2013 mitteilte, war (Zitat) „*der Befangenheitsantrag des Antraggegners vom 07.08.2013 erst am 22.08.2013 an das Gericht gefaxt und am 26.08.2013 bei Gericht im Original eingegangen*“. Immerhin gab das Bremer Gericht damit zu, dass das Fax mit gut zwei Wochen „Laufzeit“ um vier Tage schneller als der Brief gewesen war. Honi soit qui mal y pense.<sup>46</sup>

Die Dienstzeit des Nachfolgers von RiAG Bull, RiAG König, begann mit einer Reihe von Pfändungen meines Gehalts: Für April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 2014 bekam ich 850 Euro (für November immerhin etwas mehr), wovon am selben Tag ca. 950 Euro Kinderunterhalt abgingen und sonst alles mit 16,25% Überziehungskredit bezahlt wurde. Ich stand kurz vor dem Verlust meiner noch nicht abbezahlten Wohnung, wie RAin Dr. Ulrike S. exakt zehn Jahre zuvor angekündigt hatte. Aber ich erfuhr nicht, wer, warum und wieviel pfändete, und es dauerte Monate, bis ich es herausfand:

---

<sup>40</sup> Az. 4 UF 3/13

<sup>41</sup> [http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/ger\\_olg\\_bremen\\_dat\\_20130415\\_akt\\_4\\_uf\\_3\\_13](http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/ger_olg_bremen_dat_20130415_akt_4_uf_3_13)

<sup>42</sup> Später teile das OLG Bremen mit, Wever sei nicht mehr als Richter tätig. Unbestätigten Gerüchten zufolge soll er an Demenz gelitten haben – was jedoch auch im Wahrheitsfalle nichts an der Rechtskraft seines Beschlusses ändern würde.

<sup>43</sup> Az. 2 LA 308/14

<sup>44</sup> Az. 70 F 2737/12 RI. Hier ging es nicht um die ungeklärte Frage, ob ein Missbrauch stattgefunden hatte, sondern darum, ob ich darüber reden dürfe.

<sup>45</sup> Unbestätigten Gerüchten zufolge soll sie in Mutterschaftsurlaub gegangen sein.

<sup>46</sup> Ein Schurke, wer Übles dabei denkt.

In den „Laufwochen“ meines Ablehnungsfaxes hatte Frau Bull u.a. eine rückwirkende, ca. 30%ige Erhöhung des 2008 mit Vergleich beschlossenen Kindesunterhalts beschlossen,<sup>47</sup> wie zuvor die Kindesmutter beantragt hatte. Der Richterin lagen zwar alle Daten vor, die nichts anderes für all die Jahre wiedergaben; aber meine Abwesenheit aufgrund ihrer Ablehnung wertete sie als Zustimmung zum Antrag der Gegenseite und teilte dies meinem Anwalt mit. Ihr Nachfolger König fand zwar während der nächsten Verhandlung, ein Jahr später, am 31.07.2014, den (aus Erfahrung zweimal) eingelegten Einspruch meines Anwalts vom 09. und vom 16.09.2013 in seiner Mappe; aber das war eine Überraschung, die niemand je in der richterlichen Mappe erwartet hatte, die beiden Richter zu allerletzt.

Richter König sah sich in der Not, zur Rechtfertigung der ruinösen Unterhaltserhöhung eine signifikante Erhöhung meines Einkommens vorzurechnen, die es nicht gab. Da besann er sich auf die festgehaltene Tatsache, dass ich eine von meinen Eltern in Athen geerbte Wohnung hatte verkaufen müssen, die schon zuvor wegen der Finanzkrise nicht vermietet werden konnte. Also befand König, zur Liquidität, die mir der Verkauf gegeben hatte, könnte ich nun auch Mieten einnehmen: Beschlossen und verkündet.

Mein Einwand, dass eine verkaufte Immobilie nicht vom Verkäufer, sondern vom Käufer vermietet werden kann, traf auf den OLG-Richter Dr. Haberland (Nachfolger von Wever). Auf den Antrag, Protokoll und Beschluss zu korrigieren, ging er nicht ein. Er rechnete aber vor, dass 2008 fälschlich vom Bedarf eines Arbeitszimmers für mich ausgegangen war: Ein Professor hat auch ein Büro. Auch ohne Athener Immobilie konnte man zur gleichen Erhöhung des Unterhalts gelangen. Dem Einspruch meines Anwalts<sup>48</sup>, dass ich z.B. zur Vorbereitung einer Montagsvorlesung am Sonntag davor in mein unbeheiztes Büro einbrechen müsste, entgegnete Dr. Haberland, flankiert von den o.a. Dr. Röfer und Küchelmann, in seinem Beschluss<sup>49</sup> mit den Worten, es sei „*nichts zur Notwendigkeit für eine Vorbereitungstätigkeit außerhalb der Arbeitswoche vorgetragen*“ worden.

Zuvor schloss Dr. Haberland das Unterlassungsverfahren ab. Auf der dazu abgehaltenen Verhandlung<sup>50</sup> wurde wieder einmal die Frage übergangen, ob Missbrauch stattgefunden habe. Da ich wiederholt darauf insistierte, entglitt wieder einmal der Kindesmutter die Zusicherung, es habe (sinngemäß) kein Missbrauch stattgefunden, was ich sofort zu protokollieren verlangte. Dr. Haberland diktierte den Satz auf sein Tonband; aber der Satz erschien nicht im schriftlichen Protokoll. Meine zwei Anträge an das OLG<sup>51</sup> und die Staatsanwaltschaft<sup>52</sup> Bremen, den Tonträger sicherzustellen, wurden abgelehnt. Meine vielen Schreiben trugen inzwischen den Betreff „*Wesergate*“. Was blieb, war das mit einem Ordnungsgeld von 250.000 Euro (oder 6 Monaten Ordnungshaft) bewehrte Verbot, mutmaßliche Täter des Missbrauchs meiner Kinder zu beschuldigen. Ein zunächst beabsichtigtes Verbot, die Beschuldigungen vor Gericht auszusprechen, wurde auf Drängen meines Anwalts ausgelassen: Richter dürfen hören, was ich hier nicht schreiben darf.

---

<sup>47</sup> Az. 70 F 2261/12 UK

<sup>48</sup> Schriftsätze vom 24.01.2018 und vom 11.05.2018 zu 4 UFH 3/17

<sup>49</sup> Beschluss vom 17.08.2018 zu 4 UF 69/17

<sup>50</sup> Verhandlung vom 13.11.2015 zu Az. 4 UF 115/15 und weiteren

<sup>51</sup> Anträge vom 29.11.2015, vom 14.12.2015 und vom 22.12.2015 (zu Az. 4 UF 87/15, 4 UF 89/15, 4 UF 115/15, 4 UF 121/15)

<sup>52</sup> Antrag vom 10.01.2016

## Von Einstellungen und Gesinnungen

2013, kurz vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist,<sup>53</sup> reichte ich zwei Klagen gegen das Land Hessen ein – wegen des staatsanwaltschaftlichen Überfalls nach der Denunziation von RiAG Keßler-Bechtold und wegen der Überlassung meiner Kinder ihrem mutmaßlichen Missbrauch durch dieselbe Richterin.

Wer bisher gelesen hat, kann sich die Fortsetzung ungefähr ausmalen – in Kürze:

Die Hausdurchsuchung wurde erst vom Landgericht Gießen (Richter Dr. Würsig)<sup>54</sup>, dann vom OLG FfM (Richter Dr. Deichmann, Richterinnen Hauffen und Hackenberg)<sup>55</sup> für rechtens befunden – ging es doch um die Rettung entführter Kinder. Eine besondere Pointe war dabei, dass ich erst 2014 (also nach Verjährungsfrist) erfuhr, dass auch den Ermittlern es zum Zeitpunkt der Durchsuchung bekannt war, dass es keine Entführung gegeben hatte. In der ersten Klage war das noch nicht bekannt, die Folgeinstanzen brauchten nur die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum damaligen Stand zu prüfen. Nun darf der Delinquent (Land Hessen) nicht für dasselbe Delikt zweimal angeklagt werden. Der BGH (Richter Dr. Herrmann, Richter Tombrink, Dr. Remmert und Reiter, Richterin Pohl) lehnte eine Befassung damit ab<sup>56</sup>, mit der vertrauten Formel: „*Von einer näheren Begründung wird (...) abgesehen.*“

Spannend war hier in der ersten Instanz die Empfehlung der Anwälte des Landes Hessen an das Gericht,<sup>57</sup> zu googlen, um auf meine (Zitat) „*Einstellungen und Gesinnungen*“ zu stoßen: Jugoslawien ist überall; aber außerdem gibt es auch Äußerungen von mir auf den Anti-Korruptionstagungen „Die Richter und ihre Denker“ (letztere 2013 und 2014, also lange nach der Durchsuchung). Nichtsdestotrotz verstand ich die Botschaft der hessischen Landesregierung: Wer sich gegen Krieg und Korruption äußert, braucht sich über einen Überfall zu Hause nicht zu wundern.

Diese Verknüpfung politisch motivierter Denunziation und Anwendung staatlicher Gewalt einerseits mit meinen Äußerungen zur Verteidigung der Menschenrechte andererseits nahm ich als Anlass zur Erweiterung der zweiten, zeitgleich anhängigen Klage gegen das Land Hessen. Hier ging es um das Leid meiner Kinder durch den Entzug des Vaters und die Verweigerung auch nur einer Überprüfung, ob sie missbraucht wurden. Der Ausgang war erwartet, die Begründung fehlte: Das „*Spruchrichterprivileg*“ wurde zum Maßstab für die Klageabweisung durch den Landrichter Wallbott<sup>58</sup>, der zwischendurch sich auch die Zeit nahm, die eigene Ablehnung als Richter zurückzuweisen<sup>59</sup>. Das Urteil des 1. OLG-Zivilsenats<sup>60</sup> (erraten: Richter Dr. Deichmann, Richterinnen Hauffen und Hackenberg) widerspricht zwar der Begründung mit dem Spruchrichterprivileg, denn die beklagten Beschlüsse von Familienrichtern „*können (...) nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden*“; doch diese war vorliegend gegeben. Die Klageerweiterung wurde nicht zur Kenntnis genommen, die Klage abgewiesen.

---

<sup>53</sup> Verjährungsfristen dienen dazu, dass auch Verbrecher (außer Mördern) irgendwann, wenn nicht rehabilitiert, so doch wenigstens ruhig leben können, ohne sich bis zu ihrem Ende verstecken zu müssen – vorliegend geht es im Speziellen um staatliche Institutionen.

<sup>54</sup> Urteil vom 14.02.2014 zu Az. 3 O 275/13

<sup>55</sup> Urteil vom 23.02.2017 zu Az. 1 U 40/14

<sup>56</sup> Az. III ZR 94/17

<sup>57</sup> Schriftsatz vom 25.11.2013 zu Az. 3 O 275/13

<sup>58</sup> Urteil vom 14.01.2015 zu Az. 3 O 497/13

<sup>59</sup> Über Befangenheitsanträge entscheidet die jeweilige Kammer. Über die eigene Befangenheit zu entscheiden, ist eines der wenigen Delikte, die Richter im Amt begehen können.

<sup>60</sup> Urteil vom 23.02.2017 zu Az. 1 U 36/15

Eine Besonderheit war hier, dass die Anwälte des Landes Hessen (u.a. im Schriftsatz vom 24.07.2014) aus dem widerrufenen Gefälligkeitsgutachten zitierten. Einheitlich, in Hessen wie in Bremen, oblag es stets der Gegenseite, wissentlich Falsches vorzutragen, und dem Gericht, die passenden Worte für das Urteil zu finden.

Der BGH wurde mit der Thematik dieser Klage<sup>61</sup> erst gar nicht behelligt: Die Suche unter den bundesweit insg. 30 Anwälten mit BGH-Zulassung ergab, dass einige schon intensiven Kontakt zur hessischen Landesregierung pflegten und einen solchen Fall erst gar nicht übernehmen wollten. Der Karlsruher Anwalt Thomas K., der schließlich das Mandat annahm, wollte nach den Akten arbeiten; zu einem Gespräch war er nicht bereit. Nachdem er alle Möglichkeiten zur Fristverlängerung ausschöpfte, präsentierte er einen Schriftsatz-Entwurf, der (zumindest nach meiner Lesart) zwar Elternrechte, nicht aber die kulturelle Deprivation und den mutmaßlichen Missbrauch meiner Kinder sowie andere Rechtsverstöße durch staatliche Stellen ansprach. Ich lehnte den Tenor ab, RA K. legte am Vormittag des 11.09.2017 das Mandat nieder – wie er schrieb, nicht zur Unzeit. Letzte Einreichungsfrist war der Mittag desselben Tages.

### **Und die Alleinerziehenden?**

Die Neufassung des Familienrechts Ende der 1990er sah vor, dass überall dort, wo es um das Kindeswohl geht, „Verfahrenspfleger“ (ab 2009: „Verfahrensbeistände“) den „wahren“ Kindeswillen erkunden und Sachverständige die Sorgeberechtigten auf ihre „Erziehungsfähigkeit“ prüfen sollten – eine Qualität, zu der es weder eine Definition, noch einen Test – ja nicht einmal eine Qualifikationsforderung für die Prüfer gibt: Die Vokabel war von den Nazis benutzt worden, um die Kinder von „Volksschädlingen“ in die „Volksgemeinschaft“ zu integrieren bzw. (bei nichtdeutschen Ariern) zu germanisieren – oder der Euthanasie zu überlassen. Nach ca. 50jährigem Aussetzen konnte die Vokabel endlich fröhliche Urständ feiern. Dazu bedarf es nunmehr nicht einmal einer Scheidung, es reicht schon, dass es jemand auf sich nimmt, durch Denunziation ein Nachrücker-Kind für ein freigewordenes Bett in einem (wiedervereinigt-privatisierten) Wohnheim zu finden.

Die Forderung des nun geltenden Familienrechts, Verfahrensbeistände und Gutachter heranzuziehen, wurde rasch als Karriereförderung verstanden und genutzt: Anwälte, die für sich keine berufliche Perspektive sehen, brauchen sich nur als (so der Jargon) „Anwalt des Kindes“ anzudienen, ein Nachmittag mit den ausgeguckten Kindern und eine zweiseitige Stellungnahme darüber sichert nicht nur 550 Euro pro Kopf, sondern (je nach Tenor des Textes) auch den Folgeauftrag. Anlässe dazu gibt es genug, notfalls werden sie geschaffen.<sup>62</sup>

Bizarrer ist die Sache mit den Gutachtern: Für sie bedeutet jeder Auftrag gleich mehrere tausend Euro, und zum Verfassen ihres beliebigen Textes brauchen sie keinerlei Qualifikation: Sachverständiger ist, wen der Familienrichter dafür hält. Das Gutachten über meine Kinder sollte anfänglich von einer Dame in Wetzlar übernommen werden, deren Hauptqualifikation darin bestand, dass sie (so RiAG Keßler-Bechtold am 24.02.2010) „mit

---

<sup>61</sup> Az. III ZR 93/17

<sup>62</sup> So beteuerte hier die Kindesmutter, Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und gerichtliche Vereinbarungen (z.B. falsche Angaben gegenüber Behörden zuungunsten der übrigen Familienangehörigen) auf „Empfehlung“ getan zu haben. Die Gerichte stellten nur diese Tatsache fest, ohne Konsequenzen zu ziehen oder auch nur Näheres zu erfragen. Manches spricht dafür, dass die Empfehlung von den Beiständen kam, womit der nächste Rechtsfall ausgelöst wurde.

einer Dipl.-Psychologin Frau (...) zusammen arbeitet, die auch als Kinder- und Psychotherapeutin tätig ist“. (Haben auch Sie jemanden im Bekanntenkreis, lieber Leser?) Natürlich dürfte, schon aus Gründen des Datenschutzes, die kundige Nachbarin nichts über den Auftrag erfahren; aber das wäre schon mal ein „Telefon-Joker“.

Der Kniff dabei ist: Je weniger qualifiziert die „Fachkräfte“ und „Sachverständigen“ sind, umso abhängiger sind sie von ihren Auftraggebern, umso billiger sind sie für die öffentliche Hand, umso mehr Reingewinn wirft die Abrechnung ihrer Einsätze ab, umso williger bedienen sie Weisungen – etwa für Scheinuntersuchungen und Diagnosen, die sie stellen, ohne sie beurteilen zu können. Auch Phantasie-Diagnosen sind im Umlauf.

Damit werden jährlich Zehntausende von Kinder-, ja Familienschicksalen besiegelt und glanzvolle Laufbahnen für Minderqualifizierte ersonnen. Die meisten dieser Fälle verstoßen gegen geltendes Recht. Aber die Feststellung darüber müssten just jene Richter treffen, deren Karrieren damit abgesichert werden; denn auch die darüber liegende Instanz wird sich nicht über das Zeugnis des „Anwalts des Kindes“ und den Befund eines „Sachverständigen“ hinwegsetzen, nachdem alles von einer „Fachkraft“ des Jugendamts angestoßen wurde. Es handelt sich schlechterdings um die schleichende Privatisierung des Rechtssystems.

Bedenkt man, dass allein im Jahr 2016 eine unbekannte Anzahl von Kindern aus 84.200 Familien in staatliche Obhut genommen wurden<sup>63</sup>, und dass sie eine Minderheit darstellten gegenüber jenen, die (wie meine Kinder) die kostspieligen Maßnahmen bei einem ihrer Eltern absolvieren durften, versteht man, was Heinz Buschkowsky meinte, als er auf einen Milliardenmarkt<sup>64</sup> hinwies, der nicht nur die Preise, sondern vor allem die Nachfrage diktiert, und dessen Kapital von den Eltern selbst stammt – eine Art „Kinder-Protektionsgeschäft“. Es ist ein Markt, den Eltern zu bedienen haben, wenn sie ihre Kinder retten wollen, koste es was es wolle. Und es kostet, was es will: Insb. bei den Gutachten handelt es sich um Phantasiepreise in einer Spanne (nach „Nasenfaktor“) zwischen 5.000 und 30.000 Euro. Phantasievoll sind nicht nur die Geldbeträge und die dazu aufsummierten Einzelposten<sup>65</sup>, sondern auch die Gutachten selbst. So bestellte Richterin Keßler-Bechtold für meine Kinder zwar (per 01.03.2010) mit einer dreimonatigen Frist ein Gutachten für ca. 10.000 Euro – aber nur, damit ich dafür bezahle: Lange nach Ablauf der Frist (am 01.09.2010) befand dieselbe Richterin, dass sie die Aussage der Sachverständigen gar nicht brauchte; sie entzog mir das Sorgerecht ohne das bestellte Gutachten und ließ der Gutachterin weitere neun Monate Zeit (bis zum 15.06.2011), ihr Elaborat auszubrüten.

Durch meine geringe Scheu vor der Öffentlichkeit<sup>66</sup> (bei allen damit verbundenen Nachteilen) lernte ich eine hohe Anzahl Betroffener kennen<sup>67</sup>. Alle waren gut situierte Fachleute, meist Akademiker. Wenige Jahre nach der ersten Berührung mit dem „Markt“ konnte keine Handvoll von ihnen ihre berufliche und soziale Stellung behalten. Ihre Verluste in diesem Nullsummenspiel waren nicht zugleich Gewinne für ihre geschiedenen Partnerinnen oder Partner – und schon gar nicht für ihre Kinder. Bereichert haben sich

---

<sup>63</sup>

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17\\_290\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html)

<sup>64</sup> „Wir reden über eine Industrie! Wir reden über Milliarden!“ (Heinz Buschkowsky, damals Bezirksbürgermeister in Berlin-Neukölln, in der Reportage „Mit Kindern Kasse machen“, ARD, 23.02.2015)

<sup>65</sup> Eines der teuren Begutachtungsgespräche soll während meiner Vorlesung am 29.06.2010 stattgefunden haben.

<sup>66</sup> vgl. [https://homepages.thm.de/christ/Start/03Polis/01Brief/ac2LGgi1504Erw\(vsHE2\).k.pub.pdf](https://homepages.thm.de/christ/Start/03Polis/01Brief/ac2LGgi1504Erw(vsHE2).k.pub.pdf)

<sup>67</sup> Diese Anzahl müsste etwa verzehnfacht werden, um repräsentativ zu sein.

daran Gutachter, Anwälte des Kindes, Psychotherapeuten und wer sonst mutmaßlich korrupten Richtern zu einer unangreifbaren Karriere verhilft.

Frappierend ist es nun für mich, in der Ehe und Zusammenarbeit mit einer Psychologin, die Hunderte solcher Fälle aufgedeckt (und insofern schon fast repräsentative Erfahrung gesammelt) hat, zu erfahren, wie nahezu deckungsgleich die Anfänge solcher Schicksale sind. Das Ende solcher Geschichten erfahren wir zwar meist nicht; wo wir es aber erfahren, wirkt es wie das Ergebnis eines reproduzierbaren, recht einfachen Algorithmus. Das erklärt nicht nur die selbstbewussten Voraussagen der RAin Dr. S. und die Prophezeiungen von RiAG Keßler-Bechtold hinsichtlich der „*Verminderung der Lebensqualität*“, sondern auch die Routine hinter den Worten von Richterin: „*Jetzt nochamol langsam, zum Mitdenke.*“

Die Besonderheit dieser Geschichte (meiner und meiner Kinder) besteht vor allem darin, dass eine Gruppe von Amtsträgern, die, unter der Kontrolle der Exekutive<sup>68</sup> in Symbiose mit der Judikative rechtswidrige, für ihre Opfer unausweichliche, privatwirtschaftliche Geschäfte betreibt, aus Gründen meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“ auf meine Kinder angesetzt wurde – was im Umkehrschluss darauf hinweist, dass der Exekutive durchaus bekannt war, wer anzusprechen ist, wenn in Mittelhessen ein Gegner deutscher Kriege als Professor erscheint.

Damit erklärt sich auch das plötzliche Auftauchen der sog. „Alleinerziehenden“ im politischen Diskurs der letzten Jahre: Gemäß Aussage des Statistischen Bundesamtes<sup>69</sup> soll sich ihre absolute Zahl seit sechs Jahrzehnten kaum verändert haben. Aufgrund des demographischen Wandels und geänderter Zählungskriterien wuchs zwar ihr Anteil an den bundesdeutschen Haushalten mit Kindern nach der Wiedervereinigung; er verringerte sich dann aber kontinuierlich und erreichte 2017 mit 18,9% etwa das Niveau von 2009<sup>70</sup> – vergleichbar den Messungen von 1957, wobei die Zählungen von damals eher die Kriegsfolgen wiedergaben. Dabei stellen die Statistiker klar, (Zitat) „*dass im Jahr 2017 insgesamt 41 % der Alleinerziehenden (...) ausschließlich mit erwachsenen Kindern zusammenlebten.*“<sup>71</sup>

Dennoch wurden die Alleinerziehenden in den letzten Jahren als armutsgefährdete Gruppe erkannt. Die dafür von der Statistik genannten Kriterien könnten jedem (wie mir), der mehrere Richterkarrieren per Verfahrensbeistand und Gutachter gestützt hat, nur ein müdes

---

<sup>68</sup> Am 01.09.2010 rügte ich schriftlich, dass meine Hausdurchsuchung nur mit Hilfe von RiAG Keßler-Bechtold habe erfolgen können; denn nur bei meiner Scheidung war die Rede von der noch gültigen Adresse meiner verstorbenen Eltern. Keßler-Bechtold schrieb in vier (4) Protokolle des 01.09.2010, sie wisse nichts davon. Als ich ab dem 14.09.2011 wusste, dass sie mich denunziert hatte, verlangte ich eine Protokoll-Korrektur. Das Amtsgericht verweigerte dies, gab die Sache an das OLG weiter, welches die Frage an das Ministerium weiterleitete. Das hessische Justizministerium beschloss schließlich (am 18.01.2012), dass die vier Protokolle bis dato falsche Angaben enthalten: Die Kontrolle der Landesregierung reicht bis in prozessuale Details.

<sup>69</sup>

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/WandelLebensformen\\_1\\_2002.pdf](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/WandelLebensformen_1_2002.pdf)

<sup>70</sup>

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/AlleinerziehendeTabellenband5122124179004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/AlleinerziehendeTabellenband5122124179004.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>71</sup>

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/Press\\_ebroschuere\\_alleinerziehende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/Press_ebroschuere_alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile)

Lächeln ins Gesicht zaubern. Alle dort angeführten Kriterien <sup>72</sup> treffen auch auf mich zu. Aber ich bin kein Alleinerziehender, im Gegenteil: Auf der Grundlage fiktiver, mir zugeschriebener Einkommen und Immobilien muss ich einen Unterhalt entrichten, der meine Kinder als (noch) nicht armutsgefährdet ausweist. Aber meine Gehälter sind größtenteils nicht für sie verwendet worden, sondern für jene, die unkontrolliert Menschen „ausgucken“, für welche die Kriterien (i) „Elternteil“ (beliebigen Geschlechts), (ii) „wehrlos“ und (iii) „wirtschaftlich lohnend“ zutreffen. Letzteres kann „regelmäßiges Gehalt“ (Beamter), „hohes Einkommen“ (Unternehmer) oder „Bedürftigkeit“ bedeuten, zumal dann der Sozialstaat das private Business finanziert. Das Kriterium „wehrlos“ führt dazu, dass Kinder häufig Müttern zugesprochen werden, denen sie dann zur teuren Heimerziehung entzogen werden. Aufschlussreich ist die Feststellung des Statistischen Bundesamtes: <sup>73</sup> *„Nach der International Standard Classification of Education von 2011 (ISCED) hatte ein vergleichsweise großer Teil der alleinerziehenden Mütter im Jahr 2017 einen niedrigen Bildungsstand (23 %).“*

Alleinerziehende sind weder Kriegswitwen, noch Flutopfer des Klimawandels. Kein Tsunami, sondern die Zuhilfenahme von Kriterien aus der NS-Zeit („Erziehungsfähigkeit“) entsorgen und ruinieren Kinderernährer, um Karrieren von Richtern und ihren Denkern so weit abzusichern, bis es für die Alleinerziehenden und ihre Kinder nicht mehr reicht. Vor ihnen sind gewiss die Entsorgten verarmt, die offenbar für Regierungskampagnen nicht so werbetätig sind. Gleichzeitig verschieben sich auch Definitionskriterien für gesellschaftliche Eliten: nicht nur, weil „marktgerechte“ Richter, Gutachter, sogar Politiker die Lobbys beherrschen, sondern auch, weil wehrhaft-demokratische Bürger und ihr Nachwuchs zermürbt und marginalisiert werden. So, wie manche Amtspersonen plötzlich entfallen sind, sobald sie meinen Kindern nützlich wurden, sind andere aufgerückt, die wiederholt (zumal im überschaubaren Mittelhessen) „eingewechselt“ werden, wenn das Ergebnis wie *„politisch erwünscht“* ausfallen soll. Eine Erkundigung, wer sich alles an den Beratungen über eine Novellierung des Gutachterwesens beteiligt, kann Aufschluss über die gegenwärtigen Verhältnisse geben.

Und eine Schlussbemerkung:

Es wäre falsch, die geschilderte Symbiose von fragwürdigen Richtern, Gefälligkeitsgutachtern, provisionsabhängigen Sozialarbeitern und geschäftstüchtigen Wohnheimleitern als „Mafia“ zu bezeichnen: Das sizilianische Original agiert und existiert außerhalb und unabhängig von staatlichen Institutionen; es könnte somit eliminiert werden, ohne dass der (italienische) Staat Schaden nähme. Im Gegensatz dazu sind die hier beschriebenen Granaten des Kindeswohls integraler Bestandteil des Staatsapparats. Sie sind der tiefe Staat.

---

<sup>72</sup> (Zitat, ebenda): *„Das größte Problem bei der materiellen Entbehrung bestand im Jahr 2016 über alle Haushaltstypen hinweg darin, unerwartete Ausgaben von knapp 1.000 Euro aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten zu können. (...) 39,1 % von ihnen mussten ihren Urlaub unfreiwillig zu Hause verbringen.“*

<sup>73</sup>

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/Pressebe-roschuere\\_alleinerziehende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/Pressebe-roschuere_alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile)